

Eines Erbarn Rahts der Stadt Wißmar/ Revidirte und augirte Bettel-Ordnung

Wißmar, 1672

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742273067>

Druck Freier  Zugang



Eines
Erbarn Raths
der Stadt Wismar/
Revidirte und augirte
Bettel-Ordnung.



Wisnar / Gedruckt im Jahr 1672.

LB C 43 1667. Caps. I

Prov. 22. v. 2.

Reiche und Arme müssen unterein-
ander seyn / der HERR hat sie alle ge-
macht.

Deut. 15. v. 11.

Es werden allezeit Armen seyn im
Lande / darumb gebiete Ich dir / und sage :
Daß du deine Hand auffthust deinem
Bruder der bedrenget und arm ist in dei-
nem Lande.





Amnach befunden / welcher gestalt eine Zeithero viel Müßiger und Muthwilliger Bettler / in hiesiger Stadt sich betretten lassen / und nicht allein hiesigen Bürgern und Einwohnern durch Tägliches anlauffen auff den Gassen / und vor den Thüren / viel Beschwer veruhrsachet / besondern auch / den rechten wahren und Nothdürfftigen Armen / die nach dem Worte und ernstten Befehl Gottes / versorget / und nicht Hülff=loß gelassen werden solten / die Almosen entzogen und gleichsamb abgestohlen; So hat E. Ehrbahr Rath solchem unheil vor zukommen / zu mehr mahlen / insonderheit unterm 18. Maij 1663. eine gewisse Bettel=Ordnung verfasst / bey welcher es zwar annoch gelassen wird; Als aber bis daher befunden / daß die geschעהene samblung in denen verordneten Klappen nicht zureichen wollen / und insonderheit nötig gewesen / daß gewisse Provisores, so woll zu Collectirung einer erklecklichen Beysteuer / vor die Fremdbden Armen / als auch zu deren Auftheil=und Berechnung verordnet werden möchten; So

A ij

hat

hat auch dießfals E. Erbahr Rath/ vorgemelte
Ordnung desto besser zu Observiren/ mit Con-
sens und bewilligung des Ausschusses Ehrliche-
bender Bürgerschaft/ nicht nur dieselbe an-
hero repetiren/ sondern auch/ was wegen
veranlaßter Collectirung für die Fremden
Armen/ fütters nödig befunden/ anfügen
wollen.

1. Solcher gestalt betreffend Erslich die
Einheimischen Armen/ weil dieselben guten
theils in den Gast- und Armen Häusern/ auch
von den Almosen, Taffeln nothdürfftig ver-
sorget werden/ so sollen sie sich alles Betteln
eussern und enthalten/ bey verlust dessen/ was
Ihnen sonst zu geordnet.

2. Damit auch zum Andern unter den ein-
heimischen/ keiner der Almosen unwürdig
genesse/ so soll mit fleiß auff dieselben in-
quiriret werden/ da man dann befünde/ daß
eiliche unter Ihnen/ so sich Ihrer Hände ar-
beit/ woll ernehren köndten/ oder sonst ein
verruhtes Gottloses Leben führten/ sollen
sie zu empfangung der Almosen nicht mehr
verstattet werden.

3. Al

3. Als auch zum Dritten / in den langen
Reihen eines jeden Kirchspiels annoch et-
nige Arme und Bresshaftige Leute gefunden
werden / so zu gewissen Tagen / Wochent-
lich einmahl / die Allmosen vor den Thüren /
bitten / so wird zwar diesen in beysein des
Præber = Boigdis solches annoch verstatet /
zum übrigen aber / soll ins gemein / alles Bet-
teln gänzlich abgestellet und verbotten seyn /
und da sich / auffer den jetzenahmbten Ein-
heimischen / Nothdurfftige und der Allmosen wür-
dige Leute / befunden / sollen dieselben entwe-
der bey den Allmosen = Taffeln und Armen Häu-
sern / oder auch auff andere weise also versor-
get werden / damit sie ferner beschwer nicks
veruhrsachen mögen.

4. Gleich wie denn zum Vierdten zu denen
Gast und Armen Häusern / auch Allmosen
Taffeln so für die Einheimischen Armen verord-
net / gewisse Provisores erwahlet seyn / also sollen
auch ins künfftige und von dato an / für die
herein kommende Frembde Armen / allemahl
6. Provisores, und zwar in jedem Kirchspiel
einer auß den Bürgern / der ander auß den
Aemptern verordnet werden.

A. III.

5. Und

5. Und damit zum Fünfften/ Diesen/ das fast beschwerliche Officium nicht zu ungelegen fallen möge/ sollen sie Jährlich von andern abgelöset werden/ und bey dem ablauff des Jahres/ gleich wie es bey den Armen Beutelherkommens/ ein jeder an seine stelle Zwiene andere/ Ehrliche und Gewissenhafte Bürger oder Amptleute ernennen/darauß den E. Erbahr Rath zu diesem Officio Jemandt hinwieder erwählen will.

6. Die antzo zum Allmosen Ampt erwählte/ oder noch künfftig kommende Provisores, sollen Quartahlsweise kurtz vor oder nach den hohen Festen/ nachdem es zuvor von den Kanzeln öffentlich abgekündigtet/ mit einer verschlossenen Büchse/ wovon die Schlüssel in Ihrem gemeinen Kasten asserviret werden sollen/ und zwar ein jeder in seinem Kirchspiel/ Hausß bey Hausß herum gehen/ und vor die Frembden Armen eine Christliche Beyseur samblen/ biß ein jeder sein Kirchspiel vollend umbgekommen; Und wann sie den Tag übergesamlet/ gegen Abend in des Verwaltenden Provisoris Hause erscheinen/ die Büchsen daselbst eröffnen/ den gesamleten
vorrath

vorrath zehlen / und anzeichnen / ein gewisses dem Verwaltungem Provisori einhändigen / das übrige aber in dem gewainen Kasten / worzu auch ein jeder einen absonderlichen Schlüssel haben soll / bey legen / und biß es hinwieder außzulangen nöhtig / afferviren.

7. Furs Stebende soll unter sezt genambten Provisoren , die Verwaltung solcher gestalt umbgetwechselt werden / daß bey denen in Marten Kirchspiel die Ersten Vier Monacht / bey denen in S. Nicolai die andern Viere / und bey denen zu S. Georgii die dritten Vier Monacht die Verwaltung sey / und wann bey ablegend der Verwaltung / ein jeder seinen empfang und außgabe / gegen einander geschlossen / und darauff die Gemeine Kasse / sampt dem Vorrath / so einer erübriget / an seinen mit Provisorem gelleffert haben wirdt / soll Jährlich der Oeconomus , eine kurze Rechnung hievon abfassen / und dieselbe zur Nachricht beygelegt werden.

8. Damit denn die Almosen zum Achten desto füglichet außgetheltet werden mögen / so sollen in jedem Kirchspiel gewisse bettel Herbergen seyn / in welchen frembde und nohtleidende

Dende Leute / so eine Allmosen zuerhalten herin-
kommen / auffgenommen werden mögen / auffser
diesen soll sich keiner unterwinden / einigen / der
die Allmosen zu suchen anhero gelanget / auff zu
nehmen oder zu beherbergen / würde jemand
darwieder Handeln / der soll toties quoties für
jede wieder diese Verordnung beherbergete
Person 1. Rthl. straffe in diesen Armen Kasten
zuerlegen schuldig seyn.

9. Die sich aber in erlaubeten Herbergen
zu sammlung einer Allmosen angefundem / sol-
len länger als eine Nacht darinnen nicht ge-
duldet / besondern also bald des andern Tages
durch den Pracher-Bolge an den Verwal-
tenden Provisorem, verwiesen werden / der nach
eingezogener nachfrage / auff sein Christliches
Gewissen / und nach dem der Bittende der All-
mosen würdig und bedürfftig / dem Notheleid-
den darzureichen / dieser aber so bald darauff die
Stade zu räumen schuldig seyn / und bey ver-
meidung gehörige straffe keinmand fürters
beschwerlich fallen soll / dabey denn zu beobach-
ten / daß im Fall / einige Abgebrandte und ab-
sonderlich recommendirte Leute (weillen sie
etwan durch Gefängniß und andern Unfalle

zu großem Unglück gerathen / oder vor eine ganze Gemeine samblen) sich einfünden / daß denenselben vom Provisore, ohn assignation unter der Stadt Secretarii Hand / den herumblauffenden und vagirenden Studenten aber / anderer gestalt nichts gerichtet werden solle / sie haben denn zuvor ein Gezeugniß vom Rectore dieser Schulen bey gebracht.

10. Und soll unter den Frembden Bettlern / dieser Unterscheid gehalten werden / dafern man befände / das frische und junge Leute / Handwerks-Bursch und andere darunter / so sollen dieselben zu Betteln gar nicht verstattet werden / auch des Armen Geldes nicht fechtig seyn / da sie aber eine eusserste Noth anzögen / und ohne einer Beysteuer nicht fürter kommen könnten / soll Ihnen von der Stadt vor billige Gebühr / entweder auff dem Tieff-Schiffe / oder durch andere gelegenheit / auff etliche Tage Arbeit verschaffet werden.

11. Die jenigen Frembden aber / welche durch Brandt / Schiffbruch / Krieg oder andere unglückliche Fälle von dem ihrigen gekommen / oder der wahren Religion halber vertrieben / sollen mit einer Beysteuer / wann sie genughafften Beweis vorerwehnter massen beygebracht / versehen werden.

12. Sollen die Pracher, Bongsdt täglich in den Gassen fleißig aufwarten / und wo sie jemand vor den
B Thüren

Thüren bettelnd fünden / denselben entweder zu dem
Verwaltenden Provisoren, eine Allmosen zu empfan-
gen/ und also darauff die Stadt zu räumen/ anweisen/
oder auch da sie befänden / daß es junge frische Leute/
Männer / Weiber / Mägde oder Knechte wären / in-
sonderheit die kein glaubwürdiges Testimonium vor-
zulegen hätten/ sollen sie ihnen das Betteln nicht ver-
statten / sondern sie die Stadt zu räumen anweisen /
und ob einige dem Pracher-Bögdten nicht gehorchen
wolten/ so soll den Kohlmessern anbefohlen werden/auff
anzeig des Pracher-Bongds solche widerspenstige fast
zunehmen/und sollen alsdann dieselben/ der gebürnach
abgestraffet werden.

13. Es werden auch alle Bürger und Einwohner
hemit ersuchet und vermahnet/ daß ob sich nichts wei-
niger einige Vaganten / Handwercks-Bursch / oder an-
dere Bettler/ausser den langen Reigen/vor Ihren Thü-
ren finden würden / dehnenselben nichts zu zuehren/
sondern sie an den Provisorem der die Allmosen für
außwertige Armen außtheilet / an zu weisen.

14. Als auch befunden das öftters Frembde Bet-
ler / darauffen vor den Thören auff den Bürger-und-
Krug-Häusern sich auffgehalten/und des Tages in der
Stadt zu Betteln finden lassen; So ist hemit unsern
Einwohnern obgerogter Bürge und Krüge ernstlich
verbot,

verbotten / dergleichen Beherbergungen weiter vorzunehmen / würde einer oder ander / hiewider Handlung / betreten / so soll der oder dieselben mit harter Straffe angesehen werden.

Endlich will E. Ehrbar Rath Ihre Einwohner und Bürger hiemit ersuchet und trewlich vermahnet haben / bey angeordneten Collectirungen sich jedesmahl also Mildebig zu bezeigen / damit gute Ordnung erhalten / die Armen nothturfftig versorget / und mit einer Christlichen und erklecklichen Beysteuer außgeholfen werden mögen / damit man nicht / und in wiederigen Fall / an statt des Segens / den Zorn Gottes / und die Straffe der Unbarmherzigkeit / über diese gute Stadt reitzen und erwecken möge.

Uhrkundlich und damit diese Verordnung desto besser zu eines jeden notitz und wissenschaft gelangen möge / ist dieselbe nicht allein an hiesigem Rathhause öffentlich affigiret / sondern auch in öffentlichen Druck befodert; Gegeben unter hiesigem Raths Signet den 29. Octobr. Anno 1667.

— ~~Psalm.~~ Psalm. 41. —

• Woll dem / der sich des Dürfftigen
annimbt / den wird der HERR erretten
zur bösen zeit.

Der HERR wird Ihn bewahren/
und bey dem Leben erhalten und Ihm lassen
wolgehen auff Erden / und nicht geben in
seiner Feinde willen.

Der HERR wird Ihn erquickten
auff seinem Sieg-Bette.

verbotten / dergleichen Beherbergungen
nehmen / würde einer oder ander / hiewid
betreten / so soll der oder dieselben mit h
angesehen werden.

Endlich will E. Ehrbar Rath Ihre
und Bürger hie mit ersuchet und trewlich
haben / bey angeordneten Collectirunge
mahl also Miltegebig zu bezeigen / damit g
erhalten / die Armen nothturffig versor
einer Christlichen und erklecklichen Bey
hoffen werden mögen / damit man nicht
drigen Fall / an statt des Segens / den
und die Straffe der Unbarmherzigkeit / in
Stadt reitzen und erwecken möge.

Uhrkundlich und damit diese Veror
besser zu eines jeden notitz und wissenscha
möge / ist dieselbe nicht allein an hiesigem
öffentlich affigiret / sondern auch in
Druck befodert; Gegeben unter hiesigem
den 29. Octobr. Anno 1667.

